

Badeordnung der Badi Sandhöli (BO)

SR 430.1

vom 22. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Öffnungszeiten	3
Art. 3 Eintritt	3
Art. 4 Mietgegenstände	3
Art. 5 Zutritt von Kindern	4
Art. 6 Zutritt von Gruppen	4
Art. 7 Einschränkungen für Badegäste	4
Art. 8 Tiere	4
Art. 9 Badekleidung	4
Art. 10 Duschobligatorium	4
Art. 11 Verhalten	4
Art. 12 Nichtschwimmer/innen	5
Art. 13 Planschbecken	5
Art. 14 Sprunganlage	5
Art. 16 Beachvolleyballfeld	5
Art. 17 Whirlpool	6
Art. 18 Freizeitaktivitäten	6
Art. 19 Abfälle	6
Art. 20 Parkplätze	6
Art. 21 Sachbeschädigungen	6
Art. 22 Fundgegenstände	6
Art. 23 Aufsicht	6
Art. 24 Haftung	7
Art. 25 Zuwiderhandlung	7
Änderungstabelle	7

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 25 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederweningen, folgendes Reglement

Art. 1 Zweck

¹ Die Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Betriebssicherheit in der Badi Sandhöli und ist für alle Gäste verbindlich.

² Mit dem Erwerb eines Eintritts oder mit dem Zutritt zu der Schwimmbadanlage anerkennen die Gäste diese Bestimmungen.

Art. 2 Öffnungszeiten

¹ Das Schwimmbad ist während der Badesaison wie folgt geöffnet:

- Mai und September 09:00* bis 19:00 Uhr
- Juni, Juli, August 09:00* bis 20:30 Uhr
- *montags öffnet das Schwimmbad wegen Reinigungsarbeiten jeweils erst um 11:00 Uhr

² Unter dem Begriff „Schwimmfenster“ kann zwischen 9:00 bis 11:00 Uhr (ausser Montag) und 17:00 bis 19:00 Uhr bei jedem Wetter geschwommen werden.

³ Bei schlechtem Wetter kann das Schwimmbad vorübergehend geschlossen werden. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

⁴ Eine Viertelstunde vor Schliessung der Anlage werden keine neuen Badegäste mehr eingelassen.

⁵ Das Betreten der Schwimmbadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten ist untersagt und wird bei Nichtbeachtung mit einer Anzeige geahndet.

Art. 3 Eintritt

¹ Folgende Abos und Eintritte können an der Schwimmbadkasse sowie im Onlineshop gelöst werden:

- Einzeleintritt
- 12er-Abo (Mehrfacheintritte)
- Saisonabo

² Einzeleintritte sowie Mehrfacheintritte berechtigen nur zu einem einmaligen Eintritt am Ausgabetag bzw. am Tag des Entwertens. Saisonabos berechtigen zum Eintritt während der Badesaison des Ausgabejahres.

³ Saisonabos sind persönlich und somit nicht übertragbar. Mehrfacheintritte sind übertragbar. Sie haben eine Gültigkeit von 3 Jahren ab dem Verkaufsdatum. Für Saisonabos und Mehrfacheintritte ist ein Depot zu leisten.

⁴ Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen.

⁵ Die Eintrittspreise werden im Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen (SR 600.11) festgesetzt.

Art. 4 Mietgegenstände

¹ Folgende Gegenstände können gegen eine Gebühr und die Hinterlegung eines Depots bezogen bzw. gemietet werden:

- Liegestuhl
- Sonnenschirm
- Holz für Feuerstelle

- Garderobe
- Garderobenschränke

² Allen Mietgegenständen ist Sorge zu tragen und sind nach Gebrauch zurückzubringen.

³ Die Gebühren für die Mietgegenstände werden im Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen (SR 600.11) festgesetzt.

Art. 5 Zutritt von Kindern

¹ Kinder unter acht Jahren haben nur in Begleitung einer mindestens 18-jährigen Aufsichtsperson Zutritt zum Schwimmbad. Begleitpersonen haben ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

Art. 6 Zutritt von Gruppen

¹ Schulklassen haben die Anlage unter der Führung der verantwortlichen Lehrperson geschlossen zu betreten und zu verlassen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Einwilligung des Bademeisters.

² Wird das Schwimmbad durch geführte Gruppen, wie Schulen, Vereine etc. kollektiv besucht, so ist die Leitung der Gruppe für die individuelle Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich.

Art. 7 Einschränkungen für Badegäste

¹ Die Gäste sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Personen, deren Gesundheitszustand aufgrund von ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden eine Gefahr für andere darstellt, können weggewiesen werden.

² Personen, die betrunken sind oder unter Drogen stehen, dürfen das Schwimmbad nicht benützen und können weggewiesen werden.

Art. 8 Tiere

¹ Tiere haben zur Schwimmbadanlage keinen Zutritt.

² Tiere von behinderten Personen, die auf die Begleitung von Blinden und Assistenzhunde angewiesen sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Art. 9 Badekleidung

¹ Alle Badegäste haben geeignete Badebekleidung zu tragen. Die Badekleidung darf das sittliche Empfinden der übrigen Badegäste nicht verletzen. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder gewaschen noch ausgewrungen werden. Dafür steht ein Brunnen vor den Garderoben zur Verfügung.

² Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen Badebekleidung oder Badewindeln zu tragen. Das Tragen von Unterwäsche in den Schwimmbecken ist verboten.

³ Ein Burkini darf im Wasser nur getragen werden, wenn er aus Badekleidung-Elastan besteht.

Art. 10 Duschobligatorium

¹ Vor der Benutzung des Schwimmbereichs sowie des Whirlpools ist duschen obligatorisch. In der Aussendusche dürfen Seife und Shampoo benutzt, jedoch nicht zu den Schwimmbecken mitgenommen werden.

Art. 11 Verhalten

¹ Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass die übrigen Gäste nicht gestört werden.

² Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

³ Allgemein verboten ist:

- Das Abspielen von Musik ohne Kopfhörer.
- Das Hineinspringen von den Längsseiten des Schwimmbeckens.
- Das Hineinstossen von Personen.
- Das Benutzen von Seife, Shampoo und dergleichen in den Schwimmbecken.
- Das Ballspielen ausserhalb der Spielwiese.
- Das Anhalten, Aufstehen und Stauen des Wassers während der Fahrt auf der Wasserrutschbahn.
- Die Benützung von tragenden Schwimmhilfen und Tauchgeräten im Schwimmerbecken.
- Das Betreten der Nasszonen mit Schuhen und Kleidern.
- Das Filmen und Fotografieren.
- Das Platzieren von Kinderwägen im Beckenbereich, ausgenommen Planschbecken.
- Das Essen, Trinken und Rauchen in den Garderoben, Duschen, WCs, im Schwimmbeckenbereich und im Whirlpool.
- Der übermässige Genuss von alkoholhaltigen Getränken, der Drogenkonsum und Waffenbesitz.
- Das Betreten von Sträucher- und Blumenbeeten.
- Das Überklettern des Zauns.
- Das Klettern auf Bäume und Dächer.
- Das Benützen jeglicher Beförderungsmittel (Scooter, Inlineskate etc.) in der Schwimmbadanlage. (ausgenommen Rollstuhl und Rollator)
- Das Mitbringen von Campingausrüstungen in die Schwimmbadanlage.
- Das Beschädigen oder Verunreinigen der Schwimmbadanlage.

Art. 12 Nichtschwimmer/innen

¹ Nichtschwimmer/innen dürfen sich nicht ins grosse Schwimmbecken begeben.

Art. 13 Planschbecken

¹ Das Planschbecken ist ausschliesslich für Kleinkinder bestimmt.

Art. 14 Sprunganlage

¹ Die Sprunganlage ist ausschliesslich zum Springen reserviert und darf nur durch Schwimmende benützt werden. Spiele aller Art und Tauchen sind im Sprungbecken verboten.

² Das Springen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Beim Hineinspringen ist zwingend Rücksicht auf die übrigen Badegäste zu nehmen. Der Bereich unter den Brettern muss möglichst schnell verlassen werden.

Art. 15 Rutschbahn

¹ Die Sicherheitsvorschriften zur Benützung der Rutschbahn sowie Anweisungen des Personals sind strikte zu befolgen. Das Anhalten, Aufstehen und Stauen des Wassers während der Fahrt auf der Wasserrutschbahn ist verboten.

Art. 16 Beachvolleyballfeld

¹ Während den Öffnungszeiten des Schwimmbades ist das Beachvolleyballfeld für Badegäste reserviert und kann nur mit gültigem Badeeintritt benutzt werden. Während dieser Zeit kann das Feld nicht reserviert werden und alle Schwimmbadgäste müssen ins Spiel miteinbezogen werden.

² Nach den ordentlichen Öffnungszeiten kann das Beachvolleyballfeld reserviert werden. Die Reservation muss selbständig in der Reservationsliste vor Ort eingetragen werden. Die Reservation wird nicht von den Bademeistern kontrolliert und durchgesetzt.

Art. 17 Whirlpool

¹ Der Zutritt zum Whirlpool ist ab 18 Jahren erlaubt. Es dürfen sich maximal fünf Personen gleichzeitig und während höchstens 15 Minuten im Whirlpool aufhalten.

² Das vorgängige Duschen ist obligatorisch. Am und im Whirlpool sind Essen und Trinken nicht gestattet. Der Whirlpool kann vorübergehend geschlossen werden.

Art. 18 Freizeitaktivitäten

¹ Für Freizeitaktivitäten und Spiele sind die zugewiesenen Bereiche (Beachvolleyballfeld, Grillplatz, Spielplatz, Rutschbahn, Wiesen etc.) zu benützen.

² Zum Grillieren ist die vorhandene Grillstelle zu benützen. Das Feuern ist ausschliesslich mit dem vor Ort gelagerten Holz gestattet, das Mitbringen von eigenem Holz oder Kohle ist verboten. Das Holz kann auf Anfrage beim Bademeister bezogen werden. Die Grillstelle steht allen Badegästen zur Verfügung, andere Badegäste dürfen nicht weggewiesen werden.

³ Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

Art. 19 Abfälle

¹ Der Liegeplatz ist ständig sauber zu halten. Abfälle und leere Flaschen müssen unverzüglich in die entsprechenden Behälter entsorgt werden. Essensgeschirr ist nach Gebrauch umgehend zu retournieren. Aschenbecher sind an den Sammelort zurückzustellen.

Art. 20 Parkplätze

¹ Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

Art. 21 Sachbeschädigungen

¹ Für Sachbeschädigungen und beschädigte, defekte oder verlorene Mietgegenstände ist Ersatz zu leisten.

² Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Schwimmbadanlage verpflichtet zu Schadenersatz und zur Bezahlung der Umtriebskosten.

Art. 22 Fundgegenstände

¹ Fundgegenstände sind an der Kasse oder den Bademeistern abzugeben. Sie können von der eigentumsberechtigten Person gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 2.00 abgeholt werden. Am Ende der Badesaison werden sie ins Fundbüro auf der Gemeindeverwaltung übergeben.

Art. 23 Aufsicht

¹ Badegäste und Besuchende haben den Anordnungen der Bademeister Folge zu leisten. Diese haben für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen.

² Die Bademeister üben keine Aufsicht über Kleinkinder und Nichtschwimmer/innen aus; diese sind stets durch eine Aufsichtsperson zu überwachen.

³ Die Bademeister sind befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten die Badeordnung zu lockern und zu verschärfen sowie jederzeit ergänzende Regelungen zur Nutzung der Anlage festzulegen.

⁴ Die Bademeister sind berechtigt, Personen bei Nichtbefolgen der Badeordnung oder bei ungebührlichem Benehmen aus der Anlage wegzuweisen. Ihnen kann der weitere Zutritt verwehrt werden.

Art. 24 Haftung

¹ Die Benützung des Schwimmbades geschieht in jedem Fall auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.

² Für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Badeordnung oder von Weisungen der Bademeister, aber auch durch mangelnde Vorsicht oder Selbstverschulden entstehen, lehnt der Gemeinderat jegliche Haftung ab.

³ Es besteht keine Betriebshaftung, es sei denn, ein grobfahrlässiges Verschulden des Personals oder Mängel an Einrichtungen können nachgewiesen werden.

⁴ Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Verursacher (bei Kindern die Erziehungsberechtigten) für die Instandstellungskosten.

⁵ Für Diebstahl und Verlust von privaten Effekten und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Garderoben, Garderobenkästen und die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Art. 25 Zuwiderhandlung

¹ Bei Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung, bei Nichtbefolgen der Anweisungen der Bademeister oder bei Straftaten können Fehlbare befristet oder unbefristet ohne Anspruch auf eine Rückerstattung von der Schwimmbadanlage weggewiesen werden.

² Die Wegweisung liegt in der Kompetenz des diensthabenden Bademeisters. Beschwerden sind schriftlich und begründet an die Betriebsleitung zu richten.

Vom Gemeinderat per 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt.

Niederweningen, 22. April 2024

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
22.04.2024	01.05.2024	Erlass	Erstfassung